



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/206-PMVD/2020

20. November 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2020 unter der Nr. 3442/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bericht des Rechnungshofes, Truppenübungsplatz Allentsteig, Follow-up-Überprüfung“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu 1, 3 und 5:**

Um nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse eingreifen zu müssen und eine allfällige Schlechterstellung der Arbeitnehmer zu verhindern, wurden Bedienstete mit Kollektivverträgen der Heeresverwaltung übernommen. Diese Bediensteten behalten diesen Vertrag, solange sie auf ihren Arbeitsplätzen verwendet werden. Sollte ein Bediensteter den Arbeitsplatz wechseln, erhält er einen neuen Dienstvertrag, der nach der für den jeweiligen Arbeitsplatz festgelegten Verwendungs- und Funktionsgruppe bewertet ist. Bedienstete mit Kollektivverträgen werden nicht mehr aufgenommen.

**Zu 2 und 4:**

Unterschiede in den verschiedenen Dienstrechtsverhältnissen ergeben sich für die verschiedenen Arbeitnehmergruppen zwangsläufig durch Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen und Verträge. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt daher nicht vor.

**Zu 6:**

Der Rechnungshof kritisierte bei der damaligen Prüfung des Truppenübungsplatzes Allentsteig (TÜPl A) die Überstundenpauschalen der Bediensteten der Heeresforstverwaltung in Verbindung mit der Führung der Zeitkarten. Im Jahr 2019 wurde die Zeitkartenabrechnung transparenter und schlüssiger gestaltet. Die genauen Aufzeichnungen haben ergeben, dass die Überstundenpauschalen der Bediensteten gerechtfertigt sind.

Zu 7:

Festzuhalten ist, dass es sich bei einer Überstundenpauschale um keine Prämie handelt, sondern um eine Abgeltung des Mehrbedarfs an Arbeitsleistung, der durch die Borkenkäferkalamität entstanden ist. Beispielsweise mussten im Jahr 2015 statt der üblichen 150.000 Festmeter Holz insgesamt 1.000.000 Festmeter Holz eingeschlagen werden. Diese Mehrleistung konnte im Rahmen der Überstundenpauschale verwaltungsökonomisch abgehandelt werden. Auch nach der Borkenkäferkalamität wird es auf Grund großer waldbaulicher Herausforderungen und der durch große Schlagflächen erschwerten Rehjagd einen Mehrbedarf an Arbeitszeit geben.

Zu 8:

Maßgebend für Ausschreibung, Entlohnungsschema und Nachbesetzung eines Arbeitsplatzes ist die im Organisationsplan festgelegte Arbeitsplatzbeschreibung verbunden mit der jeweiligen Verwendungs- und Funktionsgruppe. Wie bereits erwähnt, werden Bedienstete mit Kollektivverträgen nicht mehr aufgenommen.

Zu 9:

Ein derartiger Bediensteter erhält entsprechend seiner neuen Tätigkeit einen Dienstvertrag der jeweiligen Verwendungsgruppe. Sein Kollektivvertrag wird beendet.

Zu 10:

Die Dienstbehörde meines Ressorts hat zehn Planstellen als Sonderkontingent zur Bewältigung der Borkenkäferkalamität zugewiesen. Davon wurden bereits acht besetzt; bei den übrigen zwei Planstellen läuft derzeit noch das Besetzungsverfahren.

Zu 11:

Derzeit gibt es am TÜPl A 16 freie Arbeitsplätze, die auch nachbesetzt werden. Vier Anträge auf Nachbesetzung liegen bereits vor; weitere vier Nachbesetzungsverfahren sind bereits im Stadium der ressortinternen bzw. bundesweiten Bekanntgabe. Angemerkt wird, dass gemäß dem Mobilitätsmanagement des Bundes Arbeitsplätze erst extern auszuschreiben bzw. zu besetzen sind, wenn intern kein Bewerber zur Verfügung steht.

Zu 12:

Der Aufgabenbereich von drei Bediensteten mit Kollektivvertrag divergiert mit den Arbeitsplatzbeschreibungen jener Arbeitsplätze, auf denen sie gemäß Organisationsplan eingeteilt sind. Darüber hinaus gibt es elf Dienstaufträge für Bedienstete, die etwa Vertretungen

während des Urlaubs, Krankenstands oder bei Aus- und Fortbildungen eines Bediensteten wahrnehmen bzw. die Aufgaben eines unbesetzten Arbeitsplatzes erfüllen.

Zu 13:

Bedienstete mit Dienstauftrag werden nicht auf einem anderen Arbeitsplatz verwendet, sondern für den Zeitraum der Vertretung zusätzlich mit den Aufgaben eines anderen Arbeitsplatzes beauftragt. Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den Bediensteten, die intern nur mit einer Umverteilung von Aufgaben bzw. im Bedarfsfall durch Anordnung von Mehrdienstleistungen bewältigt werden kann.

Zu 14:

Nein.

Mag. Klaudia Tanner

